

BVGer E-4980/2019 vom 30. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4980_2019

FR: TAF E-4980/2019 du 30 septembre 2021

IT: TAF E-4980/2019 del 30 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Zunächst sind die von der Beschwerdeführerin angeführten Vorfluchtgründe auf ihre Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz zu prüfen.

E. 4.1

Das SEM erachtete die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin als nicht glaubhaft gemacht. Ihre Schilderungen zum Vorfall mit dem Kopftuch am Arbeitsplatz erachtete es als tatsachenwidrig. Die Nichtbeachtung der Kleidervorschriften gehöre nicht zu den Vergehen, um die sich Revolutionsgerichte kümmern. Diese befassten sich mit Fällen, welche die innere und äussere Sicherheit (inklusive politische Fälle) sowie Drogenschmuggel betrafen. Die ungenügende Beachtung von Kleidervorschriften falle in den Zuständigkeitsbereich der Moralpolizei (Gasht-e Ershad). Es sei daher nicht denkbar, dass ein Revolutionsgericht wegen der Verletzung von Kleidervorschriften ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin eröffnet habe. Zudem habe die Beschwerdeführerin nur sehr ungenaue Angaben betreffend den Inhalt der angeblich ihren Eltern ausgehändigten Vorladung des Revolutionsgerichts gemacht und diese mangelhaften Kenntnisse auch nicht überzeugend zu erklären vermocht. Des Weiteren gingen die Angaben zu den Besuchen der Sepah im Haus der Eltern und zur Gerichtsvorladung zeitlich nicht auf. So habe die Beschwerdeführerin zunächst erklärt, ihre Mutter habe sie am 17. oder 18. April 2019 über die Vorladung der Sepah zum Revolutionsgericht informiert; sie hätte sich rund fünf Wochen später, am 23. oder 24. Mai 2019 vor Gericht melden sollen (Akte A17, F98). Später habe sie jedoch erklärt, die Sepah sei ungefähr zwei Wochen nach dem Überbringen der Vorladung erneut zu den Eltern nach Hause gekommen und zu dieser Zeit sei der Gerichtstermin bereits verstrichen gewesen (Akte A17, F124, F129). Diese Angaben gingen zeitlich nicht auf. Selbst wenn die Beschwerdeführerin erkläre, sie habe bloss ungefähre Angaben gemacht, so erscheine die Differenz von drei Wochen auffällig gross. Des Weiteren seien die Ausführungen betreffend die Protestaktion vor der Universität und die darauffolgende Festhaltung und das Verhör durch die Sepah sehr unkonkret und vage geblieben. Die Beschwerdeführerin habe zwar die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Busunglück ausführlich geschildert, ihre Ausführungen zur konkreten Organisation der Proteste seien dagegen substanzlos ausgefallen. Auch auf mehrmalige Nachfrage nach der konkreten und praktischen Organisation der Proteste seien die Antworten ausweichend, unsubstantiiert und vage geblieben und hätten keine Angaben zum konkreten Vorgehen enthalten. Auffallend sei auch, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Mitnahme durch die Sepah im Vergleich zu anderen Elementen ihrer Vorbringen, wie beispielsweise dem Busunglück, dem Abschneiden der Haare oder dem Ablegen des

Schleiers im Rahmen des Sepah-Projekts, auffällig kurz ausgefallen seien. So sei es ihr nicht gelungen, ein deutliches Bild der Festnahme zu vermitteln. Auch sei die Einschätzung zum zeitlichen Ablauf der Mitnahme und Befragung, welche an einem Sonntag stattgefunden habe, trotz mehrmaliger Nachfrage unbestimmt ausgefallen und die Beschwerdeführerin habe Fragen dazu nur ausweichend beantwortet. Erstaunlich sei schliesslich, dass die Beschwerdeführerin keine Informationen über die Solidaritätsproteste an der Teheran-Universität am Folgetag des Sitzstreiks habe liefern können, bei denen es zu Zusammenstössen mit Sicherheitskräften und Festnahmen gekommen sei. Ihre Erklärung, sie wisse davon nichts und sei aufgrund der sexuellen Übergriffe mit sich selbst beschäftigt gewesen, überzeugten angesichts der Zeitspanne von noch vier Monaten bis zu ihrer Ausreise nicht. Auch ihre Vermutung, ihr Telefon sei schon vorher von der Sepah abgehört worden, überzeuge nicht; die Kapazitäten der Sicherheitsbehörden seien beschränkt und es sei ihren Aussagen kein vorgängiger Kontakt mit den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten beziehungsweise den Studentenprotesten zu entnehmen. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin an den Protesten teilgenommen habe oder bei diesen anwesend gewesen sei, oder dass sie Behördenkontakt gehabt habe, jedoch erschienen zentrale Elemente ihrer Vorbringen als zweifelhaft. Auch die eingereichten Beweismittel vermöchten die Vorbringen nicht zu belegen. Sie belegten lediglich ihr Studium und ihre Arbeit und die Anwesenheit am Tag der Proteste. Das Vorbringen, wonach die Beschwerdeführerin wegen der Organisation von Demonstrationen und weil sie sich über die Regierungsführung beschwert habe, von der Sepah festgenommen worden sei, halte insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass dessen Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Das Vorbringen, wonach ihr von einer Mitarbeiterin des Herasat die Haare abgeschnitten worden seien, und sie vom Herasat gemassregelt worden sei und eine Erklärung habe unterschreiben müssen, weil ihre Haare unter der Kopfbedeckung sichtbar geworden seien, ohne dass sie es gemerkt habe, sei eine bedauerliche Schikane, entfalte aber keine Asylrelevanz.

E. 4.2

In der Beschwerde vom 26. September 2019 wird argumentiert, der Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Schilderungen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügten, sei nicht zu folgen. Die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Flüchtlingseigenschaft seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung als überwiegend wahr einzustufen, die Vorhaltungen des SEM betreffend ihre angeblich widersprüchlichen oder vagen Aussagen könnten allesamt widerlegt werden. Zum Vorhalt, Verstösse gegen Kleidervorschriften würden nicht von den Revolutionsgerichten behandelt, wird ausgeführt, dass es sich beim Vergehen der Beschwerdeführerin nicht um ein Vorkommnis im öffentlichen Raum gehandelt habe, weswegen die Moralpolizei nicht zuständig gewesen sei. Verstössen gegen die Kleidervorschriften - wie im Falle der Beschwerdeführerin - am Arbeitsplatz fielen nicht in deren Zuständigkeit. Die Eröffnung des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerin vor dem Revolutionsgericht beziehe sich ferner nicht nur auf das Ablegen des Kopftuches am Arbeitsplatz (A 17, F104), sondern auch auf die Vorkommnisse an der Universität (A 17, F108f.). Lageberichten zufolge würden Personen, die wegen der Teilnahme an Protesten verhaftet worden seien, in der Regel von den Revolutionsgerichten verurteilt. Glaubwürdige Quellen bestätigten, dass Personen, die politischer Verbrechen verdächtigt würden, wie die Beschwerdeführerin - der Beleidigung des Führers, Lügenverbreitung und Aktionen gegen die nationale Sicherheit vorgeworfen

würden (A 17, F20, 108) - höchstwahrscheinlich vor ein Revolutionsgericht gebracht würden. Betreffend die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin zum Inhalt der Vorladung und den konkreten Vorwürfen nur wenig Angaben machen können, wird erwidert, sie habe in der Anhörung schlüssig erklärt, mit ihrer Familie am Telefon nicht völlig offen sprechen zu können; die Familie sei «beim Reden mit ihr sehr eingeschränkt. Sie haben Angst, dass die Telefone abhört werden, deswegen reden sie wieder so geheimnisvoll» (A 17, F125). Die Beschwerdeführerin habe jedoch angeben können, dass die Sepah einige Tage vor ihrem Telefongespräch mit den Eltern vorbeigekommen seien (A 17, F101, 127) und es sich um eine Vorladung der 15. Abteilung des Revolutionsgerichtes gehandelt habe (A 17, F99). Aufgrund der Befürchtung, dass die Telefongespräche der Familie abgehört würden, habe es die Beschwerdeführerin vermieden, sensible Informationen, wie beispielsweise den genauen Inhalt der Gerichtsvorladung, telefonisch auszutauschen (A 17, F128). Weil sie nicht auf die Gerichtsvorladung reagiert habe, sei die Sepah nochmals bei der Familie und am Arbeitsplatz der Schwester vorstellig geworden (A 17, F122 f.). Zum Vorhalt des SEM betreffend die unplausible zeitliche Einordnung der Besuche der Sepah bei ihren Eltern sowie der Datierung der Gerichtsvorladung, habe die Beschwerdeführerin selbst eingeräumt, sich bei der Datierung nicht sicher zu sein; sie habe ihre falschen Angaben in der Anhörung von sich aus korrigiert (A 17, F130). Auch bezüglich der von der Vorinstanz als unglaublich unterstellten Ausführungen zur Organisation der Proteste vor der Universität seien die Angaben der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass sie wenig Erfahrung habe mit der Organisation politischer Proteste. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe sie an mehreren Stellen der Anhörungen ausführlich wiedergegeben, was sie ihren Freunden am Telefon gesagt habe (vgl. hierzu auch A 15, F88; A26, F57+61 f.). Die Proteste seien auch nicht von nur einer Person, sondern von mehreren gemeinsam organisiert worden, es habe keine klar definierte Organisation oder Vorbereitung gegeben, es sei vielmehr eine spontane Unmutsaktion gewesen. Die Umstände ihrer Festhaltung an der Demonstration, ihre Verhaftung und das Verhör durch die Männer der Sepah habe die Beschwerdeführerin entgegen der Einschätzung des SEM konsistent, nachvollziehbar und mit Realkennzeichen versehen dargelegt. Zum Beweis werde die Studienbescheinigung mit Übersetzung vorgelegt (Beilage 3), aus der hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin jeweils sonntags einen Kurs besucht habe. Betreffend die erlittenen sexuellen Übergriffe anlässlich des Verhörs durch die Sepah sei es zutreffend, dass die Beschwerdeführerin erst in der ergänzenden Anhörung vom 30. Juli 2019 das volle Ausmass der erlittenen Übergriffe habe schildern können; es falle auf, wie schwer es ihr gefallen sei, darüber zu sprechen (A 17, F7-14, F27-33). Nach dem Schock dieser Übergriffe sei nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin über die Folgen der Demonstration für andere Teilnehmende nicht sehr gut informiert gewesen sei; es sei ihr nach der Sepah-Befragung sehr schlecht gegangen (A26, F70), sie habe sich in einem Schockzustand befunden. Mit Blick auf die traumatischen Erlebnisse sei verständlich, dass sie sich sodann primär auf ihre Arbeit konzentriert und keine Kenntnis von den Ereignissen nach dem Sitzstreik erhalten habe. Sodann sei die Beschwerdeführerin vom Studium ausgeschlossen worden; der beigelegte Screenshot der Homepage der Teheran Universität (Beilage 4) belege, dass sie sich nicht mehr habe einloggen können. Aufgrund des Ausschlusses sei davon auszugehen, dass ihr Kontakt zu den anderen Studierenden nicht mehr so intensiv gewesen sei wie vorher (A26, F73) und sie auch deshalb nicht mehr zeitnah von allen Neuigkeiten erfahren habe. Der Einschätzung des

SEM, es sei unrealistisch, wenn die Beschwerdeführerin vermute, dass die Sepah ihr Telefon schon vor den Protesten an der Universität abgehört habe, weil es dazu gar keinen Anlass gegeben hätte, sei zu erwidern, dass der Beschwerdeführerin in der Sepah-Befragung klargeworden sei, dass der Geheimdienst darüber informiert gewesen sei, dass sie die Proteste mitorganisiert habe (A26, F72). Bei der Sepah-Befragung habe man ihr vorgeworfen, die Versammlung organisiert und die anderen Studenten motiviert zu haben, dabei zu sein. Diese Informationen habe die Sepah nur durch Auswertung des Mobiltelefons der Beschwerdeführerin erhalten können, nur so hätten sie Zugriff auf die Gesprächs- und Nachrichteninhalte erhalten können (A 17, F20). Zum Beleg der weiterhin andauernden Bedrohungen ihrer Familie legte die Beschwerdeführerin am 13. Mai 2020 einen abfotografierten Screenshot des Handys ihrer Mutter vor; aus diesem Beweismittel, das zudem noch lange beim iranischen Zoll festgehalten worden sei, gehe hervor, dass der Ettelaat sie beobachte und auch ihre Familie im Iran bedroht sei (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 5, Beilagen 7-10). Insgesamt habe die Beschwerdeführerin nachvollziehbar und glaubhaft von den Protesten, der Mitnahme durch die Sepah, der Befragung, den sexuellen Übergriffen und der Gerichtsvorladung berichtet. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihr Asyl zu gewähren, da sie frauenspezifische Verfolgung glaubhaft geltend gemacht habe. Sie sei als Frau betroffen von einer Verfolgung, die auf ihr Frausein abziele und könne vor der Verfolgung durch die Sepah von den iranischen Behörden auch keinen Schutz erhalten. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bestünden für Frauen im Iran wenig Chancen, sich wegen sexuellen Übergriffen erfolgreich an ein iranisches Strafgericht zu wenden; statt Schutz zu erhalten, riskierten sie häufig, selber einer schweren Bestrafung zugeführt zu werden (BVGer-Urteil E-2108/2011 vom 1. Mai 2013, E. 6.5.3). Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend ihre Teilnahme an Protesten und die an sie ergangene Vorladung des Revolutionsgerichts sei davon auszugehen, dass sie auch aus diesen Gründen bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Nachteile zu erwarten habe.

E. 4.3

Im Rahmen der Vernehmlassung hielt das SEM an seinem ablehnenden Entscheid fest. Die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des Standpunktes rechtfertigen könnten. Bezüglich der nachgereichten Beweismittel verwies die Vorinstanz auf die Erwägungen in der Verfügung vom 28. August 2019. Ergänzend hielt das SEM fest, dass es sich bei Beilage 4 «Screen-shot der Homepage der Teheran Universität» um einen Screenshot der allgemeinen Login-Maske der Islamic Azad Universität handele, aus dem keine Angaben zur Beschwerdeführerin hervorgingen.

E. 4.4

Mit Eingabe vom 21. Mai 2021 informierte die Beschwerdeführerin über ihr exilpolitisches Engagement in der Schweiz gegen das iranische Regime. Sie sei ein aktives Mitglied der Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran (VVMIran e. V.); im Verein sei sie in den Bereichen (...) tätig und (...) für die Organisation. Wöchentlich finde ein Treffen der aktiven Mitglieder statt, welches live auf Youtube übertragen werde. (...). Sie betreibe auch einen persönlichen Webblog, auf welchem sie über die menschenrechtliche Situation in ihrem Heimatstaat berichte. Zum Beleg reichte die Beschwerdeführerin einen Screenshot der Homepage der VVMIran e. V. ins Recht (Beilage 12), ferner eine Übersicht über ihre Tätigkeitsbereiche bei der VVMIran (Beilage 13), einen Screenshot der Information des Treffens vom (...), wo auch ihr Name erwähnt sei (Beilage 14) und schliesslich Screenshots

ihrer Weblogs (Beilage 15). Ausserdem reichte sie eine Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe betreffend die Risiken im Iran im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken vom 25. April 2019 ein. Vor diesem Hintergrund müssten ihre on- und offline Aktivitäten als Indizien dafür gewertet werden, dass ihr bei einer allfälligen Rückkehr massive Sanktionen und ein Verfahren drohen könnten, welches rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge. Aus den ins Recht gelegten Arztberichten vom 24. Juli 2020 sowie vom 6. August 2020 geht im Wesentlichen hervor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der erlittenen sexuellen Übergriffe an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, die sich in Schlafstörungen, Alpträumen, Kieferschmerzen und Anspannungsgefühlen äussert (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 6, 7).

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen keine ihr im Fall der Rückkehr auch objektiv drohende asylbeachtliche Verfolgung glaubhaft machen kann. Neben den zutreffenden Erwägungen des SEM im angefochtenen Entscheid ist folgendes festzustellen: Insgesamt fällt auf, dass die Beschwerdeführerin die von ihr vorgebrachten Asylgründe in sehr unterschiedlicher Dichte schildert. So fallen ihre Aussagen zum Vorfall in der Bibliothek deutlich substanzierter aus als ihre Schilderungen der Ereignisse rund um die Proteste nach dem Busunfall der Kommilitonen, und sie schilderte auch überzeugend, was der Vorfall (das Abschneiden ihrer Haare) emotional bei ihr ausgelöst habe (vgl. N [...]15/18 [nachfolgend act. 15/18] F88). Wie schon die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, vermögen ihre Aussagen zur Rolle, welche die sie bei der Organisation des Studierendenprotests eingenommen haben will, nicht zu überzeugen. Zwar konnte die Beschwerdeführerin die äusseren Umstände nachvollziehbar und detailliert schildern, was vermuten lässt, dass sie an den Protesten zugegen war - dies vermochte sie auch durch Fotos zu belegen (vgl. act. N [...], 17/24 [nachfolgend act. 17/24] F16, F37-43 sowie Beweismittel Nr. 3) - und was auch die Vorinstanz nicht bestreitet. Weniger substanziiert und überzeugend sind aber ihre Aussagen, warum und wie sie zu der angeblich wichtigen und tragenden Rolle bei der Organisation der Proteste gefunden habe und wie sie ihre Freunde mobilisiert habe (vgl. act. 15/18 F88, S. 11). Diesen Aspekt betreffend fallen ihre Angaben stereotyp aus und die Schilderungen unpräzise. Ihre Beweggründe, warum gerade sie die Freunde mobilisiert habe, werden nicht klar, obwohl sie sehr wortreich schildert. Auch ihre Darstellung des Ablaufs ihrer Festnahme überzeugt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade sie, nachdem sie ihr Handy kontrolliert hatte und auf die Gruppe zulief, von einer Sepah-Mitarbeiterin festgehalten worden sein sollte (vgl. act. 17/24 F16, F49-52.). Auch die Schilderungen des Verhörs nach ihrer Festnahme bleiben an der Oberfläche, die Beschwerdeführerin nennt keine wirklich spezifischen Details (vgl. act. 15/18 F89, S. 11 f.; act. 17/24 F16). Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführerin nicht mehr über die Folgen der Proteste und mögliche Verhaftungen zu berichten wusste (vgl. act. 17/24 F82-87). Die Beschwerdeführerin berichtete im Rahmen der ergänzenden Anhörung erstmals ausführlich über die erlittenen sexuellen Übergriffe. Das Bundesverwaltungsgericht geht angesichts ihrer Ausführungen davon aus, dass sie tatsächlich Opfer sexueller Gewalt wurde. Allerdings ist das Gericht - wie auch das SEM - nicht davon überzeugt, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr vorgebracht, nach der Verhaftung anlässlich der Studierendenproteste durch einen Sepah-Angehörigen vergewaltigt wurde (vgl. act. 17/24 F17; act. N [...] 26/20 F5 ff.); das Gericht geht davon

aus, dass die Beschwerdeführerin zwar sexuelle Übergriffe erlitten hat, jedoch in einem anderen Kontext und nicht anlässlich ihrer Festhaltung durch die Sepah nach den Studierendenprotesten im Dezember 2018. Wie in der Beschwerdeschrift richtig ausgeführt, hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 mit der Schutzwilligkeit der iranischen Behörden auseinandergesetzt und Mängel festgestellt. Allerdings ist das Gericht vorliegend - angesichts der Unglaubhaftigkeitselemente in den Ausführungen der Beschwerdeführerin - nicht in der Lage, zu beurteilen, unter welchen Umständen die Beschwerdeführerin Opfer von sexuellen Übergriffen wurde. Es ist insbesondere nicht klar, ob sich der Übergriff noch im Iran oder erst nach der Ausreise ereignet hat. Daher kann dieser Aspekt im Rahmen der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend nicht berücksichtigt werden. Das Gericht erachtet es ferner nicht als glaubhaft gemacht, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Teilnahme am Studierendenprotest auf dem Radar des Geheimdienstes gewesen sei. Für diese Einschätzung spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach diesen Vorfällen ohne weiteres eine Dienstreise nach Europa hat antreten und legal hat ausreisen können. Auffällig ist dabei auch, dass sie auf wiederholte Nachfrage sehr wenig zum Inhalt der Vorwürfe und der Vorladung angeben konnte (vgl. act. 17/24 F63-67, 70, 74). Dies gilt auch für die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Sepah-Projekt. Wenn die Beschwerdeführerin sich schon derart im Fokus der Revolutionsgarden erachtet hat, ist wenig nachvollziehbar, dass sie die Kleidervorschriften nochmals missachtet hätte. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch die Vorbringen rund um die Bekanntschaft mit einem Landsmann in Deutschland, der sie beraten habe und der ihren Pass vernichtet haben soll (vgl. act. 15/18 F65-84), nicht überzeugen und teils auch tatsachenwidrig sind, wurde doch durch den Schweizer Zoll eine Kopie ihres Reisepasses abgefangen, den die Beschwerdeführerin im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens vorgelegt hat (vgl. Bst. L). Es spricht einiges dafür, dass der Reisepass der Beschwerdeführerin noch existiert. Zudem muten ihre Erklärungen betreffend den Landsmann, den sie in Deutschland getroffen haben will, vor dem Hintergrund der erlebten sexuellen Gewalt wenig nachvollziehbar an, hat sie doch im Rahmen ihrer Therapie angegeben, den Kontakt zu Männern seit den Übergriffen zu meiden. Weshalb sie sich dann einem völlig fremden Mann anvertraut hätte und mit diesem gereist sei, erscheint wenig plausibel (vgl. K, Untersuchungsbericht der Klinik für Psychosomatik und Konsiliarpsychiatrie des Kantonsspitals F. _____ datierend vom 6. August 2020). In einer gesamthaften Würdigung der Vorbringen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Ausreise keine asylbeachtliche Verfolgung durch die iranischen Behörden drohte. Daran können auch die im Laufe des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Beweismittel (Foto des Screenshots des Handys der Mutter) nichts ändern, diese sind nicht geeignet, eine Verfolgung der Beschwerdeführerin zu dokumentieren.

E. 5

Ferner macht die Beschwerdeführerin ein exilpolitisches Engagement geltend.

E. 5.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht

dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 5.2

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.3

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht als Flüchtlinge gelten können; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 5.4

Es ist bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu BVGer D-6006/2017 vom 12. März 2020 E. 5.3.2 m.w.H.). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 5.5

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 EMRK jeweils aufgrund der persönlichen Situation der beschwerdeführenden Person zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. et al. gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 63 f.; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-830/2016 vom 20. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 5.6

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine schon im Heimatland bestandene Verfolgung glaubhaft machen konnte (vgl. E 4). Es ist nicht davon auszugehen, dass sie den iranischen Behörden im Zeitpunkt ihrer Ausreise als politische Aktivistin bekannt gewesen ist und entsprechend registriert wurde.

E. 5.7

Die gemäss oben skizzierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderte Exponiertheit ist im Fall der Beschwerdeführerin, obwohl sie in der VVMIran exilpolitisch aktiv ist und einen Blog betreibt, zu verneinen. Aus den von ihr eingereichten Beweismitteln kann nicht geschlossen werden, dass sie ein besonders herausragendes politisches Profil hat. Aufgrund der Besichtigung mehrerer sozialer Netzwerke der VVMIran (Facebook, Instagram, Twitter, Youtube) sowie einer Internetsuche zur Organisation ist nicht von einem erhöhten Einfluss dieser Vereinigung auf die iranische Oppositionsbewegung im Exil oder gar im Iran auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-2447/2021 vom 15. September 2021 E. 6.1, 7.4). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde in der Eingabe vom 21. Mai 2021 vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei für die VVMIran in den Bereichen (...) tätig und sie (...) für die Organisation. Wöchentlich finde ein Treffen der aktiven Mitglieder statt. Die VVMIran habe zum Ziel, die Öffentlichkeit über die menschenrechtliche Situation im Iran zu informieren. (...). Sie betreibe ausserdem auch einen persönlichen Webblog, auf welchem sie über die menschenrechtliche Situation in ihrem Heimatstaat berichte. Zum Beleg gab sie den Link des Webblogs an. Hierzu ist festzuhalten, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Blog das Interesse der iranischen Behörden an ihrer Person zu begründen vermag. Derartige Beiträge und Kommentierungen werden von Iranerinnen und Iranern tagtäglich in ähnlicher Form massenhaft gepostet (vgl. in diesem Sinne auch die Urteile des BVGer D-5099/2019 vom 19. März 2021 E. 6.4; E-1252/2015 vom 3. Mai 2016 E. 6.4). Zwar kann - wie die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 21. Mai 2021 zu Recht geltend macht - nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit Internetaktivitäten auch Personen mit einem wenig herausragenden Profil ins Visier des iranischen Staates geraten. Von einer systematischen Verfolgung von im Internet aktiven oppositionellen Iranerinnen und Iranern durch die heimatlichen Behörden im Ausland ist jedoch nicht auszugehen (vgl. Urteile des BVGer E-5508/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 6.1.4; United Kingdom Upper Tribunal, AB and Others [internet activity - state of evidence] [2015] UKUT 257 [IAC], 30. April 2015 S. 70 ff.; letztmals abgerufen am 17.09.2021). Zu den von der Beschwerdeführerin angegebenen Tätigkeiten in der VVMIran ist festzuhalten, dass es sich nicht um höherrangige oder bedeutende Aktivitäten handelt, die ein ernst zu nehmendes Ansehen innerhalb dieser Organisation respektive ein gewisses Renommee innerhalb der iranisch-exilpolitischen Bewegung mit sich bringen würden. Ihre Vorbringen hinsichtlich ihrer exilpolitischen Tätigkeiten sind daher nicht geeignet, um bei der Beschwerdeführerin das Profil einer exponierten Regierungsgegnerin bejahen zu können, welche für die iranischen Machthaber als gefährliche Person beziehungsweise von diesen als Gefahr für ihr politisches Gefüge eingestuft werden müsste. Die Beschwerdeführerin gehört nach Einschätzung des Gerichts nicht zum «harten Kern» von aktiven oppositionellen Iranern im Ausland, die das Interesse der iranischen Behörden auf sich ziehen würden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht

zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Die Beschwerdeführerin hebt sich durch ihre Beiträge noch nicht von der grossen Masse unzufriedener Exiliraner ab. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen.

E. 7.1

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage mit einem in der Schweiz niedergelassenen deutschen Staatsangehörigen verlobt ist und das Eheschliessungsverfahren vor dem zuständigen Zivilstandsamt eingeleitet wurde (vgl. Bst. P), ändert daran nichts. Bisher hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und die Beschwerdeführerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Das Bundesgericht setzt für die Anerkennung eines Anspruchs von Konkubinatspartnern gestützt auf Art. 8 EMRK das Bestehen einer nahen, echten und tatsächlich gelebten beziehungsweise bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommenden Beziehung voraus, wobei während laufendem Asylverfahren erhöhte Anforderungen zu stellen seien und der Bewilligungsanspruch «offensichtlich» erscheinen müsse (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3.1 f. m.w.H.). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Beschwerdeführerin trotz des laufendem Ehevorbereitungsverfahrens nicht erfüllt. Es wurde nicht vorgetragen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Verlobten zusammenlebt. Vor diesem Hintergrund kann die Beschwerdeführerin zumindest derzeit keinen potenziellen Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz gemäss Art. 8 EMRK geltend machen, weshalb die Wegweisung von der Vorinstanz zu Recht angeordnet wurde.

E. 7.2

An dieser Einschätzung vermag auch der potenzielle Anspruch der Beschwerdeführerin auf die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung des Eheschlusses nichts zu ändern, da es sich dabei um eine rein provisorische und zeitlich begrenzte Massnahme handelt. Den Entscheid, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung des Eheschlusses vorliegen, trifft die kantonale Migrationsbehörde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 4.2 f. m.w.H.), und es ist der Beschwerdeführerin unbenommen, ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Migrationsbehörde zu stellen.

E. 7.3

Die Wegweisung steht nach dem Gesagten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde vom Staatssekretariat zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz - namentlich das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) und das menschenrechtliche Refoulement-Verbot (Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105], Art. 3 EMRK) - einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, sei der Wegweisungsvollzug in dieser Hinsicht zulässig. Die Beschwerdeführerin habe auch keine Anhaltspunkte für eine ihr drohende menschenrechtswidrige Behandlung aufgezeigt. Weiter hielt die Vorinstanz fest, weder die im Iran herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die Beschwerdeführerin sei eine junge und gesunde, sehr gut ausgebildete Frau; sie habe im Iran ein soziales Beziehungsnetz und ihre Familie befinde sich in guten finanziellen Verhältnissen.

E. 8.5

Diese Erwägungen sind zutreffend. Auch wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerde darlegt, sie sei von ihren weiteren Studien ausgeschlossen worden (was nicht hinreichend belegt wurde), so ist dennoch festzuhalten, dass sie als (...) tätig war - dies sogar noch, nachdem sie bereits angeblich in Konflikt mit den Sicherheitsbehörden Irans geraten sei - und in ihrem Beruf auch ohne Dokortitel weiter tätig sein könnte. Die Beschwerdeführerin macht unter Vorlage zweier Arztberichte geltend, seit den sexuellen Übergriffen unter einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden, die sich in Schlafstörungen, Alpträumen, diffusen Kieferschmerzen und Anspannungsgefühl äussere. Auch sei sie im Umgang mit Männern nicht mehr unbefangen. Sie habe eine ausgeprägte Angst vor Geschlechtsverkehr, die sich in Alpträumen, Schamgefühlen und einer Daueranspannung im Körper äussere. In der Gegenwart von Männern fühle sie sich unwohl; sie weiche dem Kontakt aus. Es falle ihr

schwer, darüber zu sprechen, auch wegen ihrer streng muslimischen Erziehung. Der Untersuchungsbericht der Klinik für Psychosomatik und Konsiliarpsychiatrie des Kantonsspitals F._____ datierend vom 6. August 2020 hält fest, dass eine Rückführung ohne stabilisierende Psychotherapie zu einer Verschlechterung des Zustands und zu einer Retraumatisierung führen könnte, und empfiehlt eine ambulante Psychotherapie. Zu diesem Befund ist festzuhalten, dass die psychischen Leiden der Beschwerdeführerin zum einen nicht den Schweregrad erreichen, gemäss dem der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erachten wäre, und zum andern auch im Iran behandelbar sind. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig und als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Zwischenverfügung vom 30. September 2019 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin weiterhin zu bejahen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Die Rechtsbeiständin hat Anspruch auf ein Honorar zulasten der Gerichtskasse. Mit Zwischenverfügung vom 30. September 2019 wurde auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin, wurde als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne des Art. 102m AsylG eingesetzt. Es wurde ihr bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, dass das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung praxisgemäss in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsbeiständin hat keine Einwände gegen diese Regelungen geltend gemacht. In ihrer letzten Honorarnote vom 21. Mai 2021 macht sie einen Vertretungsaufwand in der Höhe von Fr. 2760.- (inkl. Auslagen) geltend, wobei sie einen Stundenansatz von Fr. 200.- ansetzt. Gemäss den obigen Ausführungen setzt das Gericht vorliegend den Stundenansatz auf Fr. 150.- herab. In der Honorarnote wird ein Aufwand von 13.5 Stunden ausgewiesen, was angesichts der Komplexität der

Beschwerdebegehren gerechtfertigt erscheint. Der Rechtsbeiständin ist demnach aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in Höhe von Fr. 2'085.- (inkl. Auslagen) zu bezahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.